

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haiger

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Inhaltsübersicht

1. Netzanschluss
2. Baukostenzuschuss
3. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen
4. Inbetriebsetzung
5. Fälligkeit, Zahlung und Verzug
6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
7. Haftung
8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
9. Technische Anschlussbedingungen
10. Datenverarbeitung
11. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen



Anlage 1 - Kosten

1. Netzanschluss

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Haiger zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten wie Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme. Die Kosten enthalten keine Erdarbeiten. Die Erdarbeiten sind – von der Abzweigung des Strom-Niederspannungsnetzes bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers – grundsätzlich durch die Stadtwerke Haiger oder durch deren Vertragsunternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen. Die Auftragserteilung hierfür muss durch den Anschlussnehmer erfolgen.
Im Zuge einer Neuerschließung von Baugebieten sind grundsätzlich die Erdarbeiten – von der Abzweigstelle des Strom-Niederspannungsnetzes bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers – von den Stadtwerken Haiger oder in deren Auftrag auszuführen. Hierfür zahlt der Anschlussnehmer an die Stadtwerke für die Erdarbeiten einen Pauschalbetrag nach Anlage 1, Ziffer 2.
- 1.3. Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses (Ausführung NH00 mit Wandeinbaukasten in Erdkabel in geschlossener Ortslage) die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 1.
- 1.4. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von den Stadtwerken Haiger mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.
- 1.5. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden.
- 1.6. Wird in besonders gelagerten Fällen auf Wunsch des Anschlussnehmers ein weiterer Netzanschluss auf dem gleichen Grundstück zugestanden, so hat der Anschlussnehmer hierfür die Kosten gemäß Ziffer 1.1. bis 1.5. für den weiteren Netzanschluss zu zahlen.
- 1.7. Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 3 und 4 zu zahlen.
- 1.8. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses nach Material- und Zeitaufwand, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

2.1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Haiger bei Anschluss an das Elektrizitätsverteilernetz der Stadtwerke Haiger einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss). Zu den örtlichen Verteileranlagen gehören im Falle des Bezugs aus der Netzebene „Niederspannung“ die dem Netzanschlusspunkt vorgelagerten Anlagen des Niederspannungsnetzes, einschließlich Ortsnetztransformatorenstation. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten und wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Der Baukostenzuschuss wird unter Berücksichtigung der typischen Leistungsanforderungen auf die Gruppen „Haushaltskunden“ sowie „sonstige Letztverbraucher“ aufgeteilt. Gewerbekunden in einem Wohngebäude deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung je Anschlussnutzer über den eines Haushalts nicht wesentlich hinausgeht, werden für die Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Im Falle einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gem. § 18 Abs. 1 EnWG werden die Kosten für Anschlusserrichtung, Anschlussänderung und der Baukostenzuschuss individuell ermittelt.

2.2. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erheblich erhöht.

3. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

3.1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, sind die Stadtwerke Haiger berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

3.2. Die Stadtwerke Haiger sind darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei Nichtleistung angeforderter Abschläge,
- b. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- c. bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes,
- d. bei wiederholter Mahnung,
- e. bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei den Stadtwerken Haiger überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei einem anderen Unternehmen bekannt sind.

4. Inbetriebsetzung

4.1. Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden keine gesonderten Kosten berechnet. Eine Inbetriebsetzung durch die Stadtwerke Haiger setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.

4.2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 8.

4.3. Für jede vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 9 berechnet.

5. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

5.1. Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch die Stadtwerke Haiger fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

5.2. Rechnungsbeträge sind für die Stadtwerke Haiger kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken Haiger.

5.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Haiger angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 10 berechnet.

5.4. Lassen die Stadtwerke Haiger die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, werden dem Kunden hierfür die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 11 berechnet.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die bei einer erforderlichen Unterbrechung und Wiederherstellung eines Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu tragen.

6.1. Für jede Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 12 berechnet. Bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten nach Aufwand zu tragen. Die Stadtwerke Haiger behalten sich vor, bei Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

6.2. Für jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 13 berechnet. Bei jeder Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten nach Aufwand zu tragen. Die Stadtwerke Haiger behalten sich vor, bei Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

7. Haftung

Die Stadtwerke Haiger haften bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV.

8. Umsatzsteuer

Alle fett gedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

9. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB 2000).

10. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

11. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

- 11.1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem Inkrafttreten der NAV.
- 11.2. Die Regelungen und Preise dieser Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Netzanschlüsse, bei denen bei der Herstellung des Netzanschlusses Baugruppen zur gebündelten Einführung anderer Versorgungssparten wie z. B. Gas, Wasser oder Telekommunikation in das Gebäude (Mehrspartennetzanschlüsse) verwendet werden.
- 11.3. Die Stadtwerke Haiger sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.stadtwerkehaiger.de abrufbar.

Anlage 1 (NAV)

Anschlusskosten	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
1. Herstellung des Standardnetzanschlusses (bis zu 20m):		
Basispauschale	(900,00 €)	1.071,00 €
Mehrlängen (über 20 m hinaus)	(15,00 €/m)	17,85 €/m
2. Erdarbeiten bei Neuerschließung von Baugebieten (bis zu 15 m):	(250,00 €)	297,50 €
für Mehrlängen erhöht sich der Betrag um	(20,00 €/m)	23,80 €/m
3. Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer zu zahlen:		
Pauschale für vorübergehende Anschlüsse (65,00 €)		77,35 €
4. Pauschale für vorübergehende Anschlüsse außerhalb der Dienstzeiten	(90,00 €)	107,10 €
5. Für die Verstärkung eines vorhandenen Hausanschlusssystems:	Preise auf Anfrage	

Baukostenzuschuss

6. Je Wohneinheit (ab der 4. Wohneinheit) pro kW	(35,00 €)	41,65 €
Der vom Anschlussnehmer für einen Anschluss zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt für die Gruppe „sonstige Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch > 10.000 kWh/a“ je angefangenes kW		
vorzuhaltende Leistung	(58,00 €)	69,02 €

Inbetriebsetzung

8. Pauschale für eine vergebliche Inbetriebsetzung	(45,00 €)	53,55 €
9. Pauschale für eine Nachplombierung	(45,00 €)	53,55 €

Fälligkeit, Zahlung und Verzug

10. Pauschale für die erste Mahnung, umsatzsteuerfrei	(5,00 €)	
und für jede weitere Mahnung von, umsatzsteuerfrei	(5,00 €)	
11. Pauschale für Einzug rückständiger Forderungen, umsatzsteuerfrei	(25,00 €)	

Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

12. Pauschalen für Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung, umsatzsteuerfrei	(35,00 €)	
je nicht durchführbare Unterbrechung trotz Terminankündigung, umsatzsteuerfrei	(35,00 €)	
13. Pauschalen für jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Wiederherstellung an vorhandenen Trennvorrichtung	(35,00 €)	41,65 €

Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer /Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede

weitere vergebliche Wiederherstellung (35,00 €) **41,65 €**



19.03.2008